

bis dahin nicht füllt das gleiche Wahlrecht votiert hat, zur Auflösung schreiten. Alle diese Wisselungen sind natürlich unter Vorbehalt aufzunehmen, da die Situation sich jeden Augenblick ändern kann. Die Konferenzen treten nach Schluß der Plenarsitzung noch einmal zu einer Sonderberatung zusammen.

Über die Anträge, auf die sich Konservative, Freikonservative und der rechte Flügel der Nationalliberalen geeinigt haben, teilt der Berliner Volkszeitung folgendes mit:

Der Antrag, auf den von den genannten Parteien geeinigt haben, macht zweijähriges Aufenthaltsrecht in einer Gemeinde zur Bedingung der Wahlberechtigung, nicht die Beihilfenzahl in den gewichstpreisigen Bezirken Schlesien und Polens vor, knüpft Verfassungsänderungen an eine Dreiviertelmehrheit der beiden Häuser des Reichstags und verlangt hinsichtlich der Art des Wahlrechts Wiederherstellung des ausgefallenen § 8 in folgender Form:

„Der Wahlbericht hat eine Grundstimme.“

Außerdem erhält je eine Aufsatzstimme: 1. wer mindestens 20 Jahre alt ist, 2. wer entweder a) in Land- oder Forstwirtschaft, b) in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, c) im öffentlichen Dienst oder freier Beruf als niedriggestellter Angestellter in gehobener Stellung tätig ist oder gewesen ist und nicht Strafe, ehren- oder disziplinarstrafrechtlich aus dem Amt entfernt worden ist, oder d) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet in einer deutschen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in deren Vertretung oder Verwaltung ehrenamtlich oder als freigestellter Beamter tätig ist oder gewesen ist und nicht Strafe, ehren- oder disziplinarstrafrechtlich aus dem Amt entfernt worden ist, oder e) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet in Land- oder Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, b) im öffentlichen Dienst oder freier Beruf als niedriggestellter Angestellter in gehobener Stellung tätig ist. Als solche gelten alle Angestellten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 ohne Rücksicht auf die in diesem Gesetz festgelegte Gehaltsgrenze, oder f) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen oder privaten Betrieben als Angestellter oder Arbeitnehmer tätig ist, und regelmäßig die Aufsicht über mindestens fünf Arbeiter führt.“

gerednet im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Kirchen-, oder Schul- dienst hauptamtlich tätig ist oder gewesen ist und nicht Strafe, ehren- oder disziplinarstrafrechtlich aus dem Amt entfernt worden ist, oder g) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet in Land- oder Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, b) im öffentlichen Dienst oder freier Beruf als niedriggestellter Angestellter in gehobener Stellung tätig ist. Als solche gelten alle Angestellten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 ohne Rücksicht auf die in diesem Gesetz festgelegte Gehaltsgrenze, oder h) mehr als 10 Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahr an gerechnet in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen oder privaten Betrieben als Angestellter oder Arbeitnehmer tätig ist, und regelmäßig die Aufsicht über mindestens fünf Arbeiter führt.“

Die Abstimmung seiner Fraktion einholen. Eine Zustimmung der Konservativen zu dem Kompromiß hängt von der Gesamtabstimmung der anderen Fraktionen ab.

Abg. Artl (Sos.): Der Steuergerichtshof will kommen und drückt auf alle Weisungssteuern erlauben. Über die Stellung unserer Partei zu dem ganzen Programm der Verbrauchssteuern kann ich Ihnen hier in den Auslandssachen des Reichstags liegen, zu denen darüber hinweg wir Ihnen doch in einer Linie auf unseres Wunsches Interesse hinzuweisen ist auch, daß der ganze Blechtag eine höhere Erhöhung des Weisungssteuern fordert. Das den von den konserватiven Verteilungen vorausgesetzten Weg über die Matrikelbeiträge werden über die Bundesstaaten bekannt. Es würde nur zur weiteren Verstärkung der Steuergezegung führen. Die wirtschaftlichen Interessen erfordern Vereinheitlichung. Die Erklärungen der Regierung bilden aber doch nur einen Teil seines. Nur und was das entscheidende, die Weisungssteuern angehoben und einer möglichst breiten Geltung durchzusetzen. Es ist bedauerlich und führt zu Kosten, das Vermögen aber schon bei einem Betrag von 800 bis 8000 Mark zu erhalten. Es liegt in der Macht des Reichstags, den nunmehrigen Antrag Gnade durchzusetzen. Beim Weisungssteuern war bestimmt, soviel für Weisungssteuern bestimmt. Wir jedoch dazu bestimmt, soviel für Weisungssteuern bestimmt. Wir jedoch dazu bestimmt, soviel für Weisungssteuern bestimmt. Wir möchten das Weisungssteuern anheben und ausdehnen, die die Regierung zurücktreten kann. So sehr das Volk erkennt, doch unsre Finanzpolitik eine unsre ist, desto größer wird das Misstrauen. Wir können so nicht weiter machen, zumal wir keine Sicherheit für einen baldigen Frieden haben. Bei uns sind die großen Einkommen im allgemeinen Halle mit 80 Prozent, in England schon von 50 000 Mark an mit 50 Prozent belastet. Unsere Gewerbe- und Steuereranträgen schreibt man lediglich aus tatsächlichen Gründen immer weiter hinzu, nur um eine Kommissionssitzung für sich eine Verbrauchssteuer zu haben. Dem Reich entsprechen damit jährlich Hunderte von Millionen. Man reicht eine Weisungssteuer an die andere und hat bis jetzt noch eine einzige dauernde Weisungssteuer geschaffen. Dazu müssen die Weisungssteuern erhöht und dann eben den anderen Quellen nachgegangen werden. Das würde auch entsprechend auf die Kommissionen einwirken. Durch die steuerliche Sanktion der Weisungssteuern, die den Krieg materiell noch nicht zu Ende geführten haben, wird die Unternehmenspartei begünstigt. Diese Kreise müssen endlich einmal erfahren, wie der Krieg materiell wird, darum empfiehlt er den sozialdemokratischen Erfolgsstreit entgegen.

Abg. Bernstein (Unabh. Soz.): Der Verlauf der Debatte hat die Unzulänglichkeit unserer Steuergezegung klar erwiesen. Wir

siehen vor einer ungeheuren Verschuldung des Reichs, die Ausgaben wachsen in höherem Maße als wir die Einnahmen, die gesetzlich vorgesehen werden. Die jetzt gemachten Vorschläge geben der nächsten Weisungssteuer des Einkommens wieder aus dem Krieg.“

Eine solche Steuer darf nicht bis nach dem Ende des Krieges verschoben werden. Die Belastung des Reichs ist auf die Dauer nicht zu umgehen. Die Haushaltsschließung der Abbildung unter Reichsfinanzen verschlimmt unsere Lage. Bei einer schweren Erfassung des Weisungssteuern wird es rascher zum Frieden kommen. Redner trifft dann nicht nur bei der jetzt zu schaffenden Besteuerung des Vermögens und des Weisungssteuern bleiben, sondern die Besteuerung des regulären Einkommens von einer bestimmten Untergrenze an hinzufügen müssen.“

Einen Schritt nach vorwärts bedeutet es auch, daß die Weisungssteuern die Besteuerung stellen, es müsse gleichzeitig mit den diesjährigen Steuergezegungen der Reichsfinanzhof geschaffen und den Reichssteuerbeamten erweiterte Bezugsnormen und eine gesetzliche Rechtsstellung gegeben werden.“ Der Bundesrat wird dieser Forderung entgegenkommen und damit die notwendige Vereinheitlichung der Steuergezegung im Deutschen Reich ein gut Stück fördern müssen, ob er will oder nicht.“

Die Anträge zielen darauf ab, die Arbeiterschaft in standesamtlicher Weise zu entrichten, besonders arg ist, daß die Kompromittheile es mögen, die Wohnsiedler, die als Veräußerung des Wahlrechts gelten soll, auf zwei Jahre zu verlängern. Dadurch würde einem noch ärmeren Teil der Arbeiterschaft, als das nach dem Regierungsentwurf geschehen soll, das Wahlrecht genommen.“

Ein Schritt vorwärts in der Steuergezegung.

Von Wilhelm Reil.

Das sogenannte Weisungssteuerkompromiß stellt einen frischen Schritt nach vorwärts auf dem Wege zur Reichsfinanzierung und Vermögenssteuer dar.“ Das muß festgestellt werden, wenngleich die einzelauflichen Finanzminister gerade die Besteuerung des regulären Einkommens dem Reich immer noch nicht gelassen wollen. Sie klammern sich noch an das letzte Prinzip des Prinzipes, wonach der Weisungssteuer nicht von den Bundesstaaten belastet werden darf. Zu dreiviertel haben sie dieses Prinzip preisgegeben müssen, weil eine starke Mehrheit des Reichstags darum bestand und sie hätten auch das letzte Prinzip noch opfern müssen, wenn die Mehrheit auch in diesem Punkte fest gebunden wäre.

Der von allen Fraktionen des Reichstags mit Ausnahme der Konservativen gestellte Antrag wollte die Summe von 12 Milliarden für das Jahr 1918 aufringen durch eine Kriegsabgabe vom regulären Einkommen, durch eine erhöhte Kriegsabgabe vom Weisungssteuer gegenüber dem Einkommen des letzten Friedensjahrs und durch eine Ergänzungsbilanz vom Vermögen. Die erhöhte Kriegsabgabe vom Weisungssteuer und die Ergänzungsbilanz vom Vermögen haben die Finanzminister zugestanden, die Kriegsabgabe vom regulären Einkommen wollen sie dem Reich nicht aufkommen lassen.“ Es würde dem Reichstag leicht möglich sein, auch in diesem Punkte die Finanzminister zum Nachgeben zu zwingen, wenn er nur möchte. Die Parteien, die hinter dem gemeinsamen Antrag stehen, brauchen sich nur nichts abhandeln zu lassen. Die bündestaatlichen Finanzminister würden es sicher nicht darauf ankommen lassen, daß der Reichstag das ganze Steuerbudget verwerfen und den Achtbetrag von etwa drei Milliarden im Etat für 1918 auf Matrikelbeiträge umlegen würde.“ Nach der Reichsverkündung könnte der Reichstag diesen Weg unbedenklich beschreiten. Wollen doch die Konservativen in dieser Richtung noch weiter gehen und nach einem im Ausschuß gestellten Antrag die Einschätzungen für die Kriegsjahre, nicht nur für das Jahr 1918, mit „erhöhten Leistungen“ an dem Bedarf des Reichs an Räumen und laufenden Ausgaben heranziehen. Da die Einschätzungen zu diesen erhöhten Leistungen nur durch höhere Einkommenssteuerung begründet würden, so zieht das, aus dem Umweg über die Einzelstaaten dieselben Einkommen zur Deckung der Reichskosten heranziehen, die auf dem geraden Wege zu erfassen dem Reich verweht wird.“

Es ist um so bedauerlicher, daß Amtmann Nationalliberal und Fortschrittkritiker nicht zu den naheliegenden Druckmitteln greifen wollen, um den Bundesrat zur Annahme des Antrags in seinem ganzen Umfang zu bestimmen, weil das reguläre Einkommen bereits einmal Bestandteil der Reichsbesteuerung war. Der Weisungssteuer von 1913 gab eine geistige Abgabe aller Einkommen von mehr als 5000 M. vor. Wenn die Finanzminister sich zu diesem Augenblick in Friedenszeiten verstanden, so ist kein Grund zu sehen, warum man ihnen das nicht auch angenähert des ungewöhnlichen Geldbedarfs des Reichs im Kriege zutrauen darf, zumal der gemeinsame Weisungssteuerantrag nur die Einkommen von mehr als 20 000 M. heranzog.“

Wenn die Finanzminister nun das Weisungssteuer und das Vermögen der Besteuerung durch das Reich freigaben, so bedeutet das auch eine Preisgabe ihres Prinzips. Auch Weisungssteuer ist Einkommen. Die Unterscheidung zwischen Weisungssteuer und Einkommen ist erst im Kriege eingeführt worden, um besser an die Kriegsgewinne heranzutreten. Das besondere Besteuerung des Weisungssteuern unter den gegebenen Verhältnissen berechtigt ist, zeigt die Tatsache, daß in Preußen die Zahl der Renten mit einem Jahreserlösen von mehr als 100 000 M. von 525 im Jahr 1914 auf 8226 im Jahr 1917 und die Summe ihres steuerpflichtigen Einkommens in denselben Zeitraume von 1268 Millionen auf 2227 Millionen Mark gestiegen ist. Im Jahre 1918 läuft sich von diesen Renten in Preußen allein mit den Steuerlagen, die der gemeinsame Antrag im Auge hat, eine Weisungssteuer von nahezu einer halben Milliarde erheben.“

Wie die Steuer vom Weisungssteuer, so ist auch die vom Vermögen eine Einkommenssteuer. Die Vermögenssteuer wird aus dem Vermögensbestand, nicht aus dem Vermögensbestand bezahlt. Sie bildet eine Sondersteuer auf das sogenannte Vermögen. Weitgehend verdient auch, daß die Vermögensabgabe progressiv gestaltet werden soll. Die einzelauflichen Vermögenssteuern sind so sämtlich proportional gestaltet, d. h. es wird ein einheitlicher Prozentsatz erhoben von allen Vermögen ohne Rücksicht auf deren Größe. Sie von den Sozialdemokraten geforderte Staffelung ist leicht abgelehnt worden mit der Begründung, daß die schwächeren Erfassung der Riesenvermögen mit Hilfe der Einkommenssteuer erfolge und eine nachhaltige Steigerung des Steuertotals beim Vermögen nicht zulässig sei.“ Recht ist man aber bei der prozentual gestalteten Vermögenssteuer angenommen. Sie soll mit eins vom Lautend bei Vermögen von 30 000 M. beginnen und ansteigen bis zu fünf vom Lautend bei einer Million und darüber.“

Die bürgerlichen Matrikelbestellsteller begnügen sich mit diesem Erfolg, weil mit der Weisungssteuer 800 bis 8000 Millionen, mit der Vermögenssteuer etwa 400 Millionen, zusammen also etwa die gewünschte Summe von 1,2 Milliarden Reichseinommen gewonnen werden können. Das ist wohl noch nicht gelassen wollen. Sie klammern sich noch an das Prinzip des Prinzipes, wonach der Weisungssteuer nicht von den Bundesstaaten belastet werden darf. Zu dreiviertel haben sie dieses Prinzip preisgegeben müssen, weil eine starke Mehrheit des Reichstags darum bestand und sie hätten auch das letzte Prinzip noch opfern müssen, wenn die Mehrheit auch in diesem Punkte fest gebunden wäre.“

Einen Schritt nach vorwärts bedeutet es auch, daß die Weisungssteuern die Besteuerung stellen, es müsse gleichzeitig mit den diesjährigen Steuergezegungen der Reichsfinanzhof geschaffen und den Reichssteuerbeamten erweiterte Bezugsnormen und eine gesetzliche Rechtsstellung gegeben werden.“ Der Bundesrat wird dieser Forderung entgegenkommen und damit die notwendige Vereinheitlichung der Steuergezegung im Deutschen Reich ein gut Stück fördern müssen, ob er will oder nicht.“

Die Besitzsteuern im Hauptausschuß.

Der Vorschlag im der Sitzung am Montag führt noch der bürgerlichen Verteilung, der mittelt, daß die Wahl eines neuen Verteilung mit Wunsch mehrerer Fraktionen nodmals im Sonderkonvent beraten werden soll. Die Wahl erfolgt am Dienstag.

Schöffenkreis Graf Noebern erklärt, daß eine Minderheit des Bundesrats auf dem Boden der Weisungssteueranträge steht, sowie die Punkte 2 und 3 in Frage stehende Kriegsabgabe von der Einkommensvermehrung während des Krieges sowie Ergänzungsbilanz vom Vermögen. Hierbei soll als untere Grenze nicht 20 000, sondern 50 000 M. festgesetzt werden. Von diesen beiden Steuern, über die eine entsprechende Regierungsvorlage noch im Laufe der jetzigen Beratungen aufgearbeitet werden kann, errechnet man einen Vertrag von rund 1200 Millionen. Gang doppelt hoffe über die Regierung, die bei der Zustimmung zu diesen Vorschlägen maßgeblich vorgebrachte indirekten Steuern. Dem Steuergerichtshof werde der Bundesrat in seiner Weisheit ebenfalls zustimmen, doch würde vorgebrachte seine Zuständigkeit auf die Umlosteuer zu beschränken.“

Müller-Rulda (B.) erklärt sein Einverständnis mit den Vorschlägen des Schöffenkreises und erläutert in einigen dieser Vorschlägen eine Verbesserung gegenüber dem Antrag Gräber und Geisenhof. Für die gleichzeitige Verabschiedung aller vorgeschlagenen indirekten Steuern besteht kein Hindernis, Aenderungen aber müßten sich den Reichstag natürlich vorbehalten.“

Gräber (B.): Auch er zieht eine Verbesserung in dem Vorschlag der Regierung, die Vermögensbesteuerung erst bei 50 000 anstatt bei 20 000 Mark beginnen zu lassen. Dem so schaffenden Steuergerichtshof müßten jedoch alle Steuern unterstellt werden, eine Auswahl nach dem Vorschlag des Schöffenkreises sei nicht angezeigt.“

Graf Noebern: Den Anfangssatz von 50 000 Mark habe er nur beispielweise genommen; die Gräbe müsse im Zusammenhang mit der Tuchstafelung nodmals gemeinsam geprüft werden. Es sei nicht ausgeschlossen, daß man zu dem Vorschlag von 100 000 Mark kommen werde.“

Wasmuth (Wp.) ist aus Prinzip nach wie vor gegen jede direkte Weisungssteuer.“

Reichling (Wp.): Bezeichnet die Erhöhung des Schöffenkreises als entsprechend.“ Auf dieser Grundlage sei eine Einigung sehr wohl zu ermöglichen. Am Übrigen halte er die gängigen diesjährigen Steuervorlagen für ein Bildwerk. Keiner der eingelauflichen Finanzminister würde in seiner Verwaltung eine solche Steuerpolitik, die auf den Staatsbanken hinauslaufe, verantworten wollen. Mit dem bürgerlichen Weisungssteuer kann die Weisungssteuer nicht einfach nicht mehr. Der Steuergerichtshof müßte baldigst kommen, er dürfe nicht bis zu der großen Finanzreform hinausgeschoben werden.“

Stresemann (snal.): So sehe der Vorschlag der Regierung angewiesen sei, so sehe bedauere er die Abschaltung des Vor-

schlags 2 und 3 in der Weisungssteuerantrag, die für unsere künftige Verjüngung mit Schuhwerk von weittragender Bedeutung sind.“ In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September d. J. darf jedem Verbraucher auf Antrag ohne Prüfung der Kosten vor einer ungeheuren Verschuldung des Reichs, die Ausgaben wachsen in höherem Maße als wir die Einnahmen, die gesetzlich vorgesehen werden.“ Die jetzt gemachten Vorschläge geben der nächsten Weisungssteuer des Einkommens wieder aus dem Krieg.“

Eine solche Steuer darf nicht bis nach dem Ende des Krieges verschoben werden. Die Belastung des Reichs ist auf die Dauer nicht zu umgehen. Die Haushaltsschließung der Abbildung unter Reichsfinanzen verschlimmt unsere Lage. Bei einer schweren Erfassung des Weisungssteuern wird es rascher zum Frieden kommen. Redner trifft dann nicht nur bei der jetzt zu schaffenden Besteuerung des Vermögens und des Weisungssteuern bleiben, sondern die Besteuerung des regulären Einkommens von einer bestimmten Untergrenze an hinzufügen müssen.“

Einen Schritt nach vorwärts bedeutet es auch, daß die Weisungssteuern die Besteuerung stellen, es müsse gleichzeitig mit den diesjährigen Steuergezegungen der Reichsfinanzhof geschaffen und den Reichssteuerbeamten erweiterte Bezugsnormen und eine gesetzliche Rechtsstellung gegeben werden.“ Der Bundesrat wird dieser Forderung entgegenkommen und damit die notwendige Vereinheitlichung der Steuergezegung im Deutschen Reich ein gut Stück fördern müssen, ob er will oder nicht.“

Die Weisungssteuerantrag ist er dem Gedanken durchaus geneigt, ihn aufzubauen Berlin zu legen.“

Kommt schließlich die Aussprache. Die Verhandlungen finden auf Dienstag statt.“

Sonderschuhbedarfscheine.

Neue Maßnahmen der Reichsstelle für Schuhversorgung.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung hat eine Reihe von Bekanntmachungen erlassen, die für unsere künftige Verjüngung mit Schuhwerk von weittragender Bedeutung sind.“ In der Zeit vom 15. Juni bis 15. September d. J. darf jedem Verbraucher auf Antrag ohne Prüfung der Kosten vor einer ungeheuren Verschuldung des Reichs, die Ausgaben wachsen in höherem Maße als wir die Einnahmen, die gesetzlich vorgesehen werden.“ Die jetzt gemachten Vorschläge geben der nächsten Weisungssteuer des Einkommens wieder aus dem Krieg.“

Eine solche Steuer darf nicht bis nach dem Ende des Krieges verschoben werden. Die Belastung des Reichs ist auf die Dauer nicht zu umgehen. Die Haushaltsschließung der Abbildung unter Reichsfinanzen verschlimmt unsere Lage. Bei einer schweren Erfassung des Weisungssteuern wird es rascher zum Frieden kommen. Redner trifft dann nicht nur bei der jetzt zu schaffenden Besteuerung des Vermögens und des Weisungssteuern bleiben, sondern die Besteuerung des regulären Einkommens von einer bestimmten Untergrenze an hinzufügen müssen.“

Eine zweite Bekanntmachung verbietet den Schuhwarenhändlern alle Maßnahmen, die verboten sind, Annullungen vor den Schuhbedarfschein und hervorzuheben oder zu ändern, wie z. B. die vorherige Ankündigung von Verlusten und vom Eingang neuer Sendungen. So kann man nur den Schuhwarenhändlern in Zukunft von dem Kauf einen Ausweis darüber verlangen, daß er die auf dem Schuhbedarfschein angeführte Marke ist.“ Bis August dienen Geburts- und Geschlechtserkundungen, Militärvärs, Heimatkarte und Heimatchein, jedoch nicht mehr.“

Eine dritte Bekanntmachung verbietet den Schuhwarenhändlern alle Maßnahmen, die verboten sind, Annullungen vor den Schuhbedarfschein und hervorzuheben oder zu ändern, wie z. B. die vorherige Ankündigung von Verlusten und vom Eingang neuer Sendungen. So kann man nur den Schuhwarenhändlern in Zukunft von dem Kauf einen Ausweis darüber verlangen, daß er die auf dem Schuhbedarfschein angeführte Marke ist.“ Bis August dienen Geburts- und Geschlechtserkundungen, Militärvärs, Heimatkarte und Heimatchein, jedoch nicht mehr.“

Eine vierte Bekanntmachung verbietet den Schuhwarenhändlern alle Maßnahmen, die verboten sind, Annullungen vor den Schuhbedarfschein und hervorzuheben oder zu ändern, wie z. B. die vorherige Ankündigung von Verlusten und vom Eingang neuer Sendungen. So kann man nur den Schuhwarenhändlern in Zukunft von dem Kauf einen Ausweis darüber verlangen, daß er die auf dem Schuhbedarfschein angeführte Marke ist.“ Bis August dienen Geburts- und Geschlechtserkundungen, Militärvärs, Heimatkarte und Heimatchein, jedoch nicht mehr.“

Eine fünfte Bekanntmachung verbietet den Schuhwarenhändlern alle Maßnahmen, die verboten sind, Annullungen vor den Schuhbedarfschein und hervorzuheben oder zu ändern, wie z. B. die vorherige Ankündigung von Verlusten und vom Eingang neuer Sendungen. So kann man nur den Schuhwarenhändlern in Zukunft von dem Kauf einen Ausweis darüber verlangen, daß er die auf dem Schuhbedarfschein angeführte Marke ist